



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf
und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2024

Freitag, 13. November 2024

Nr. 48

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

| | |
|--|--------|
| Amtliche Bekanntmachung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern | S. 415 |
| Bekanntmachung über die 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Ostenfeld / R. für das Haushaltsjahr 2025 | S. 416 |
| Bekanntmachung über die 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schacht-Audorf für das Haushaltsjahr 2025 | S. 418 |
| Bekanntmachung über die 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schülldorf für das Haushaltsjahr 2025 | S. 421 |
| Nutzungsordnung für das Feuerwehrgerätehaus in Schacht-Audorf, Friedhofstraße 29 | S. 423 |

Nicht amtlicher Teil:

| | |
|---|--------|
| Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Haßmoor | S. 425 |
| Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Ostenfeld | S. 426 |

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.

Amtliche Bekanntmachung

Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Die bevorstehende Jahreswende veranlasst mich, auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Umgang mit Feuerwerkskörpern (pyrotechnische Gegenstände) der Klasse II (Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge etc.) hinzuweisen.

Die 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts beinhalten Verbote.

Danach ist folgendes zu beachten:

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen im Jahr 2024 nur in der Zeit vom 29. Dezember bis zum 31. Dezember verkauft werden.

Das Überlassen von Feuerwerkskörpern der Klasse II an Personen unter 18 Jahren ist verboten! Das Verbot erstreckt sich auch auf das Überlassen dieser Feuerwerkskörper von Eltern an Kinder und von älteren an jüngere Geschwister.

Die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II ist nur am 31. Dezember 2024 und am 1. Januar 2025 erlaubt.

Es ist auch an diesen beiden Tagen nicht erlaubt, Feuerwerkskörper im Umkreis von 200 Metern von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder-, Alten- und Pflegeheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z.B. Reetdach- und Fachwerkhäusern) zu verwenden. Dies gilt selbstverständlich auch auf diesen Grundstücken selbst.

Wiederholt ist es in der Vergangenheit zu erheblichen Personen- und Sachschäden durch Abbrennen von für den deutschen Markt nicht zugelassener Pyrotechnik gekommen. Diese sogenannten „Polenböller“ sind nicht durch die BAM geprüft und zugelassen. Da die Inhaltsstoffe nicht bekannt und daher die Wirkungsweise nicht einschätzbar sind, bestehen für den Nutzer und sein Umfeld ein hohes Verletzungsrisiko.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Zuwiderhandlungen gegen die o. g. Bestimmungen nach dem Sprengstoffgesetz eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden können.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

**AMT EIDERKANAL
Der Amtsvorsteher
als örtl. Ordnungsbehörde**

BEKANNTMACHUNG

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostenfeld / R für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

| | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.418.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.507.000 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 88.500 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 88.500 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichs- rücklage | 0 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit auf | 1.395.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf | 1.401.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätig- keit und der Finanzierungstätigkeit auf | 764.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

| | |
|--|-------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförde- rungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 1,26 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 %
2. Gewerbesteuer 340 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

§ 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Osternfeld / R, 02.12.2024

gez. Haupt

(Wilhelm Haupt)
Bürgermeister

II.

Der zu dieser Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Osterrönfeld, 02.12.2024

gez. Haupt

(Wilhelm Haupt)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

I.

HAUSHALTSSATZUNG

d e r

Gemeinde Schacht-Audorf

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 10.923.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 12.421.500 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 1.497.800 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage | |
| nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 1.497.800 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage | 0 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 10.802.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 10.971.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 117.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.110.400 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 5.300.000 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 12,16 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 339 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 396 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 336 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Schacht-Audorf, 04.12.2024

gez.

(Joachim Sievers)
Bürgermeister

II.

Der zu dieser Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der
Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Schacht-Audorf, 04.12.2024

gez.

(Joachim Sievers)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der

Gemeinde Schülldorf

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.652.500 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.725.700 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 73.200 EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage | |
| | nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 73.200 EUR |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichs- | |
| | rücklage | 0 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| | Verwaltungstätigkeit auf | 1.615.300 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | |
| | Verwaltungstätigkeit auf | 1.577.100 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 59.600 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

| | | |
|----|--|--------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 450.000 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 1,47 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wie folgt festgesetzt:

| | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 345 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung des Bürgermeisters seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Schülldorf, 10.12.2024

(Gudrun Höhling)
Bürgermeisterin

II.

Der zu dieser Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Schülldorf, 10.12.2024

(Gudrun Höhling)
Bürgermeisterin

Nutzungsordnung für das Feuerwehrgerätehaus in Schacht-Audorf, Friedhofstraße 29

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Schacht-Audorf vom 04.12.2024 wird mit Einvernehmen der Freiwilligen Feuerwehr Schacht-Audorf für die Benutzung des Feuerwehrgerätehauses in Schacht-Audorf, Friedhofstraße 29 folgende Nutzungsordnung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Benutzungsordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

- (1) Das Feuerwehrgerätehaus in 24790 Schacht-Audorf, Friedhofstraße 29, inkl. der Parkplatzflächen (Flurstück 16/425, Flur 6) wird vorrangig von der Freiwilligen Feuerwehr Schacht-Audorf für Feuerwehrzwecke, feuerwehrdienstliche und –technische Veranstaltungen und Anlässe genutzt; hierzu zählt insbesondere (keine abschließende Aufzählung): Feuerwehr-Dienste jeglicher Art, Versammlungen, Kameradschaftsabende.
- (2) Es ist auch möglich, dass die Amtsfeuerwehr des Amtes Eiderkanal oder andere Gemeindefeuerwehren des Amtes Eiderkanal das Feuerwehrgerätehaus für Feuerwehr-Dienste jeglicher Art nutzen können.
- (3) Nachrangig ist die Nutzung möglich durch
 - Gremien der Gemeinde Schacht-Audorf;
 - Gremien des Amtes Eiderkanal sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal;
 - Örtliche Vereine und Verbände aus Schacht-Audorf sowie
 - Politische Parteien, Wählergruppen und Fraktionen, sofern sie Mitglied in der Gemeindevertretung Schacht-Audorf sind.

Es darf sich ausschließlich um Veranstaltungen handeln, die im öffentlichen Interesse stehen oder dem Gemeinwohl dienen.

In jedem Fall ist eine politisch oder weltanschaulich neutrale Nutzung Voraussetzung.

- (4) Die Nutzung nach Absatz 2 und 3 bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Schacht-Audorf.
- (5) Eine Nutzung durch Privatpersonen ist nicht gestattet. Veranstaltungen parteipolitischen Charakters sind ebenfalls nicht zulässig.
- (6) Die Neutralität der Freiwilligen Feuerwehr Schacht-Audorf ist bei allen Veranstaltungen zu wahren.

§ 2

Bei allen Veranstaltungen ist die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu gewährleisten. Die Ein- und Zufahrten zum Feuerwehrgerätehaus, sowie die auf dem Gelände befindlichen Parkplätze sind von parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten.

§ 3

Das Hausrecht übt der Gemeindeführer oder eine von ihm beauftragte Person aus; er oder die vom ihm beauftragte Person nimmt auch die Aufsicht bei allen Veranstaltungen wahr.

Dritte Nutzungsberechtigte (siehe hierzu § 1) haben dem Wehrführer oder der von ihm beauftragten Person vor der Nutzung des Raumes eine verantwortliche Person namhaft zu machen.

§ 4

Jeder Benutzer der Einrichtung hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht belästigt oder gefährdet und Raum und Inventar nicht beschädigt werden.

§ 5

Die Benutzung der Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Für eingebrachte Wertsachen und Kleidungsstücke wird bei Abhandenkommen und Beschädigungen nicht gehaftet.

§ 6

Eine Schank- und Speisewirtschaft im Sinne des Gaststättenrechts ist nicht gestattet.

§ 7

Die genutzten Räumlichkeiten sind sauber wieder zurückzugeben. Die Reinigung der Räumlichkeiten nach einer Veranstaltung erfolgt durch den Nutzer.

Die Rückgabe und Abnahme der genutzten Räume erfolgt spätestens am darauffolgenden Tag der Veranstaltung.

§ 8

Diese Benutzung tritt zum 14.12.2024 in Kraft.

Schacht-Audorf, den 05.12.2024

Joachim Sievers
Bürgermeister

Gemeinde Haßmoor Jahresabschluss 2023

Gemäß § 92 Abs. 4 GO ist der Jahresabschluss mit den dazugehörigen Anlagen n. § 44 GemHVO-Doppik S-H öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss 2023 wurde in öffentlicher Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 16.07.2024 beschlossen.

Die Beschlussfassung in der Gemeindevertretung fand in öffentlicher Sitzung am 24.09.2024 statt.

Der Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Haßmoor liegt öffentlich aus.

In der Amtsverwaltung Verwaltungsstelle Osterrönfeld, Schulstraße 36 in 24783 Osterrönfeld, können die Unterlagen während der Dienstzeiten bei Herrn Thode oder Herrn Reimer, Fachbereich I -Finanzen-, eingesehen werden.

Osterrönfeld, den 25.09.2024

Gemeinde Ostenfeld Jahresabschluss 2023

Gemäß § 92 Abs. 4 GO ist der Jahresabschluss mit den dazugehörigen Anlagen n. § 44 GemHVO-Doppik S-H öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss 2023 wurde in öffentlicher Sitzung des Finanzausschusses am 10.09.2024 beschlossen.

Die Beschlussfassung in der Gemeindevertretung fand in öffentlicher Sitzung am 30.09.2023 statt.

Der Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Ostenfeld liegt öffentlich aus.

In der Amtsverwaltung Verwaltungsstelle Osterrönhof, Schulstraße 36 in 24783 Osterrönhof, können die Unterlagen während der Dienstzeiten bei Herrn Thode oder Herrn Reimer, Fachbereich I -Finanzen-, eingesehen werden.

Osterrönhof, den 01.10.2024